

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

> Meyer, Bernhard Lemgo [u.a.], 1855

122. Erkenntniß des Hofgerichts vom 19. Oct. 1836 in derselben Sache.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

ihr zuwiderlaufenden Verschreibungen für begründet erkannt, und Wiederbeklagter zur Restitution dieser 15 Rthl. verurtheilet worden. Die Sent. a qua hat dagegen, weil sie die Sheverschreibung dom 12. Juli 1823 in allen ihren Theilen für rechtskräftig erkannte, die Wiederklage verworfen. Ob nun gleich nunmehr gedachte Sheverschreibung, in so weit sie das Versprechen eines das polizeiordnungsmäßige Maximum überschreitenden Brautschatzes enthält, hat für nichtig und unverdindlich erklärt werden müssen, so mußte doch in Erwägung gezogen werden, eines Theils — daß die Nullität und Unverdindlichkeit eines Versprechens nicht unbedingt die Vefugniß in sich schließet, auch das wieder zurück zu fordern, was gegen die Gesetze gegeben worden ist,

Vgl. Thibaut, System bes P. R. Ş. 78.
anderer Seits aber war noch vorzugsweise zu berücksichtigen, daß ber Querulant die reconveniendo condicirten 15 Athl. gar nicht selbst bezahlt hatte, sondern solche von seiner jetzigen Ehefrau allein bezahlt worden sind: daß er auch dieselben nicht als Mandatar seiner mithin bei der Rücksorderung allein interessirten Ehefrau, sondern in eigenem Namen zurückgefordert hat, mithin es ihm völlig an aller Activlegitimation in Bezug auf die Wiederslage mangelt, weshalb denn auch das vorige Erkenntniß, in so weit es die Wieders

flage verwirft, lediglich zu bestätigen gewesen ift.

§. VI. Böllig grundlos erscheinet die von dem Querulaten über die Compensation der Kosten, wie sie das vorige Urtheil ausgesprochen hatte, erhodene Beschwerde, da derselbe, als völlig in der vorigen Instanz unterlegener Theil, nach der Strenge in sämmtliche Kosten derselben hätte verurtheilet werden dürfen. In Erwägung aber, daß in vorliegender Rechtssache bereits jede Parthei ihr wenigstens zum Theile günstige Urtheile für sich hat, auch in dieser Instanz die erhodenen Beschwerden nur zum Theile begründet erfunden werden sonnten, zum Theile aber das vorige Urtheil zu bestätigen gewesen ist, haben wir auch die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben und zu compensiren für Recht erachtet: jedoch mit Ausschluß der Transmissionskosten, welche der Querulant allein zu tragen hat, da er um Versendung der Acten gebeten.

Aus diesen Gründen find Wir, wie im Urtheil enthalten, zu er-

fennen rechtlich bewogen worden.

№ 122.

In Sachen des Colon Koring zu Großenmarpe, Kläger m. Upspellanten gegen den Colon Höhner zu Wöhren, Verklagten m. Upspellaten,

Brautschatz betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe 2c., und Wir Georg Wilhelm, Regierender Fürst zu Schaumburg Lippe 2c. sür Recht: daß daß Erkenntniß vom 9. Sept. 1834 aufzuheben, und dagegen der Appellat zur Entrichtung von 65 Rthl. und zweikleinen Schweinen, so wie der übrigen in dem Erkenntnisse vom 2. März 1832 benannten von dem verschriebenen Brautschatze noch rückständigen Gegenstände, an den Appellanten schuldig zu erkennen; der Appellat auch mit der auf Erstattung bereits bezahlter 15 Rthl. gerichteten Wiederslage abzuweisen und die Kosten dieser Instanz gegen einander zu compensiren sehn.

Wie Wir hiermit aufheben, schuldig erfennen, abweisen und

compensiren.

v. n. w.

Conclusum am Generalhofgerichte ben 5. et publ. Detmold ben 19. Oct. 1836.

Entscheidungsgründe.

Der Brautschat, liber welchen die Parteien bier ftreiten, ift bem Appellanten bei seiner Berheirathung im Jahre 1823 mit Geneh= migung ber damaligen Witwe Höhner gerichtlich vor bem Amte Blomberg verschrieben. Der Appellat ficht diese Brautschatzver= schreibung und die Genehmigung berfelben von Seiten seiner Boraangerin im Colonate als unwirtsam an, und beruft sich dabei theils auf die Berordnung vom 12. Dec. 1769 wegen der Cheverschreis bungen ber Bauern und theils auf die Polizeiordnung von 1620. Beibe Berordnungen können gegenwärtig bei ben seit Erlaffung berfelben fehr veränderten Verhältniffen ber Bauern überhaupt nur noch in beschränkter Weise zur Anwendung gebracht werden, wie sich unter andern barans ergiebt, daß die Berordnung von 1769 bei ber Verheirathung einer Witwe eine Cautionsleiftung von Seiten bes zweiten Chemannes, und die Polizeiordnung im Tit. VII. §. 2. eine Berathung mit dem Gutsherrn bei der Verheirathung und Aussteuer ber Bauersleute vorschreibt, während boch die eine wie bie andere notorisch gegenwärtig außer Gebrauch ift. Jene beiben Berordnungen unterstützen aber auch ohnehin die Absicht des Appellaten nicht.

Die Verordnung von 1769 giebt den Aemtern auf, die vorshandenen acquisita, wenn in Rücksicht auf sie der Brautschatz erhöht werde, jedesmal specifice in die Eheverschreibung einzurücken.

Diese Borschrift ist allerdings bei der vorliegenden Sheverschreibung im Protocolle vom 12. Juli 7. act. primae instantiae außer Acht gelassen. Aber darans eine Richtigkeit der Sheverschreibung selbst, wie der Appellat will, zu folgern, ist nach der Berordnung von 1769 nicht gestattet, vielmehr als Folge der Außerachtlassung ihrer Bors

schrift bloß, daß die Aemter schwere Berantwortung treffe, und auch die revidirte Polizeiordnung von 1731 welche, wenn sie auch in die Sammlungen der Landesverordnungen nicht mit aufgenommen ist, doch geschichtlich und zur Erläuterung der älteren Landesgesetze noch immer von Belange ist, führt im Tit. 10 §. 3 als Grund des Inferirens der acquisita in die Eheverschreibungen an, daß die sonst möglichen Processe über die Zuläfsigkeit der Erhöhung des Brautschatzes zu vermeiden sehn, was die Gültigkeit dieser letztern auch bei unterbliebener Insertion, Falls nur die sonstigen Ersordernisse nicht sehlen, voraussett.

Die Polizeiordnung von 1620 setzt im Tit. VII. §. 3 das Maaß ber zu verschreibenden Brautschätze nach der verschiedenen Qualität der Höfe, bei einem Großköttercolonate auf den vom Appellaten hier

geltend gemachten Betrag feft.

Auch bestimmt sie weiter: "daß alle so dagegen handeln nicht allein unnachlässig gestraft werden, sondern auch, was dawider künftig gehandelt, cassirt, null und nichtig sehn, auch an keinem Ge-

richte darüber gesprochen werden solle". -

Die Bestimmungen über ben Betrag ber Brautschätze bilben noch jett die Grundlage, von welcher bei den Cheverschreibungen ausgegangen wird. Die andere Bestimmung bagegen über bie Strafwürdigkeit und Nichtigkeit aller Entgegenhandlungen fann gegenwär= tig nicht mehr unbedingt zur Anwendung gebracht werden. Schon die revidirte Polizeiordnung von 1731 gestattet eine Herabsetzung des gesetzlichen Brautschatzes wegen schlechter Beschaffenheit des Colonates, und eine Erhöhung besselben wegen vorhandener Baarschaften ober neu erworbener Immobilien. — Diese Berordnung ist zwar wie bereits oben bemerft, in die Sammlung ber Landesverordnungen nicht mit aufgenommen, aber es läßt fich doch annehmen, bag ju ihrer Zeit nach bem Inhalte berfelben gehandelt fen. Spätere Landesgesetze, von welchen hier nur die vom Appellaten selbst angeführte Verordnung vom 12. Dec. 1769 erwähnt zu werden braucht, setzen die Gültigfeit erhöhter Brautschatverschreibungen unter ge= wiffen Bedingungen, der Polizeiordnung von 1620 entgegen, ausdriicklich voraus, und es ist notorisch, daß gegenwärtig höhere als die polizeiordnungsmäßigen Brautschätze aus bem Grunde 3. B. von vorhandenen acquisitis oder von bestehenden speciellen Observanzen häufig verschrieben und in und außer Gericht aufrecht erhalten werben.

Aus den vom Appellaten angeführten Gesetzen läßt sich deshalb ohne Weiteres eine Nichtigkeit der hier vorliegenden Brautschatzverschreibung nicht herleiten. Ist aber dieß der Fall, so entscheiden auch, außer dem allgemeinen Grundsatze, daß Verträge und geges bene Zusagen gehalten werden müffen, folgende Gründe für bie

Aufrechthaltung berfelben.

Zunächst spricht für die Legalität der vom Umte vorgenomme= nen Handlungen die Bermuthung. Der streitige Brautschatz ist zum Protocolle vom 12. Juli 1823 vom Amte Blomberg als ber bagu competenten Behörde verschrieben worden, und bag baffelbe hierbei bie ben Nemtern für bergleichen Sandlungen obliegenden Rücksichten beachtet habe, ist so lange anzunehmen, als nicht bas Gegen= theil nachgewiesen wird. Es ergiebt sich aber auch ferner aus ben Acten, daß zu der vorgenommenen Erhöhung des Brautschatzes specielle Gründe in den Berhältniffen der betheiligten Personen vor= gelegen haben. Der Bater bes Appellanten übertrug zufolge 8 act. primae inst. fein Colonat im Jahre 1798 an ben Bruber bes Appellanten, ben Che = und Rechtsvorgänger bes Appellaten, bei bessen Berheirathung. Zu dieser Uebertragung war er rechtlich nicht verbunden, da nicht mit der Berheirathung oder Bolljährigkeit bes Unerben, sondern erft mit dem Ableben des Colonen ober mit beffen Unfähigkeit zur Colonatsverwaltung der Zeitpunkt für den Ueber-

gang bes Colonats auf ben erfteren eintritt.

Für die verfrühete Abtretung des Colonates machte der Bater bes Appellanten nach 5 ber adregistrirten Acten Vol. II. zur Bebingung, daß ber antretende Colon an jedes seiner Geschwifter, aufer ben Naturalien 130 Rthl. als Brautschatz bezahle, widrigenfalls er so lange mehern wolle, bis er selbst seine Kinder von den Gütern abbringen, also selbst die ihnen bestimmten 130 Rthl. aus ben Auffünften bes Colonats entrichten könne. Jene Bedingung wurde nach 4 Vol. I. ber adregiftrirten Acten von dem Che = und Rechtsvorgänger des Appellaten übernommen und demzufolge wurde zuerst dem Johann Heinrich Höhner im Jahre 1822 und dann im Jahre 1823 bem Appellanten ber ihnen von ihrem Bater bestimmte Brautschatz verschrieben. Bei der Cheverschreibung des Johann Heinrich Höhner wurde ber Grund für die Erhöhung des Braut schaues ausbrücklich im Protocolle bemerket. Bei ber Cheverschreibung bes Appellanten unterblieb biese Bemerkung, weil die Eintragung berfelben in die früher aufgenommenen Acten für genügend gehalten werden mochte; wenigstens genügt diese Eintragung um hier außer Zweifel zu ftellen, daß die Erhöhung des Brautschatzes von bem Vorgänger des Appellaten als eine Gegenleiftung für die frühe= re Abtretung des Colonats, welche feinem Bater die Mittel entzog, die jüngern Kinder felbst zu verforgen, übernommen sey, und bem Appellaten steht nicht zu, eine Berbindlichkeit zu bestreiten, welche sein Vorgänger anerkannt und für die berselbe das Aequivalent in Empfang genommen hat.

Endlich fommt, auch abgesehen von diesem speciellen Grunde

für die Zuläfsigkeit der Erhöhung des Brautschatzes noch in Bestracht, daß der Appellat überhaupt keine Umstände anzusühren versmocht hat, nach welchen anzunehmen wäre, daß der streitige Brautsschatz den Berhältnissen des Colonats nicht angemessen seh.

Solche Umstände müßten aber vorliegen, wenn die vom Amte auf den streitigen Betrag einmal geschehene Berschreibung des Brautschatzes wieder aufgehoben und für unwirksam erklärt werden sollte.

Aus der Rechtsbeftändigkeit des Eheverschreibungsprotocolls vom 12. Juli 1823 folgt die Verbindlichkeit des Uppellaten, die noch rückständigen Theile des Brautschatzes, jedoch ohne die in der Uppellationsaussiührung erwähnten Zinsen, da dieselben bei Anstellung der Klage nicht in Anspruch genommen wurden, nachzuholen, und erledigt sich damit auch die zweite und dritte Beschwerde des Uppellanten, so daß es einer Entscheidung über die Fragen, ob die Rücksorderung der gezahlten 15 Rthl. nicht auch deshald unzulässigs seh, weil die Zahlung jedenfalls auf einen error juris, und nicht auf einen error facti beruht haben würde, und ob die auch sonst gebräuchliche Verschreibung von 4 Schweinen, da die großen und die kleinen Schweine als verschiedene Viehtheile anzusehen sind, nicht auch der Polizeiordnung entspreche — hier nicht bedarf.

Zu der mit der vierten Beschwerde vom Appellanten in Antrag gebrachten Abänderung des vorigen Erkenntnisses rücksichtlich der Kosten ist kein Grund vorhanden, da sich die Kostencompensation durch den gemischten Inhalt des Erkenntnisses rechtsertiget.

Die Kosten der gegenwärtigen Instanz sind wegen der theilweisen Abänderung des Erkenntnisses der vorigen Instanz zu comvensiren.

Aus diesen Gründen ist allenthalben so wie im Conclusum geschehen, zu erkennen gewesen.

№ 123.

In Sachen bes Colon Wächter Nr. 17 zu Hauftenbeck, Kläsgers und Recurrenten gegen ben Interimswirth Brinkmann Nr. 23. baf. Verklagten und Recursen,

Forderung betr., erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe 2c. sür Recht: daß der Bescheid vom 25. Jan. 1832 mit Verwersung der dagegen ausgesührten Einreden zu bestätigen und Recurse in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen, dessen Anwalt wegen unterbliebener Legitimation in die Strase der Ordnung zu nehmen und zur Nachbringung seiner Vollmacht binnen Ordnungsfrist bei doppelter Strase anzuweisen seh.